

Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2019

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

2019/55 Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 24. September 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2019/56 Zutrittsüberwachung Gemeinde-Bauwerke - Wasserversorgung

Sachverhalt Im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) Planken ist der Ausbau der Zutrittsüberwachung und der Einbruchssicherheit in die Wasserversorgung Planken als eine der wichtigsten Ziele umzusetzen. Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten ist beim Sammelschacht der Quellen am Alpweg, beim Druckbrecher-schacht am Alpweg, beim Reservoir Rütli, beim Reservoir Kolera, beim Reservoir Wäsle und in der Leitwarte im Werkhof Säga eine Zutrittsüberwachung zu installieren. Im Voranschlag 2019 ist für diese Arbeit ein Betrag von CHF 25'000 vorgesehen.

Nachdem die Firma Züllig, Rheineck, seit vielen Jahren ein verlässlicher Partner der Wasserversorgung Planken und der anderen Wasserversorgungen des Landes ist, wurde aufgrund der Auftragshöhe davon abgesehen, weitere Angebote einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Installation einer Zutrittsüberwachung der Gemeinde-Bauwerke der Wasserversorgung Planken an die Firma Züllig, Rheineck, zum Offertpreis von CHF 22'115.75 netto inkl. MWST zu vergeben.

2019/57 Auftragsvergabe Netzanschlussverstärkung Netz im Netz

Sachverhalt Im Zusammenhang mit der Erstellung der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofes wurde im Rahmen des LKW-Anschlussgesuchs für Energieerzeugungsanlagen festgestellt, dass der Netzanschluss beim Schulzentrum Planken verstärkt werden muss. Der LKW-Hausanschluss beim Schulzentrum ist der zentrale Netzanschlusspunkt für das gemeindeinterne Stromnetz (Netz im Netz), mit welchem der Werkhof Säga, das Schulzentrum, die Kindertagesstätte und das Dreischwesternhaus mit Strom versorgt werden. Über diesen erfolgt auch die Rücklieferung des Stroms, welcher aus den Photovoltaikanlagen der Gemeinde Planken gewonnen wird. Durch die Einspeisung ins gemeindeinterne Netz kann der Strom aus erneuerbarer Energiequelle zuerst dem Eigenverbrauch zugeführt werden, bevor der Überschuss ins öffentliche Stromnetz abgegeben wird.

Für die Netzanschlussverstärkung beim Schulzentrum Planken liegt eine Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan vor. Diese beträgt CHF 13'244.95 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Netzanschlussverstärkung an die Liechtensteinische Kraftwerke zum Offertpreis von CHF 13'244.95 inkl. MWST zu vergeben.

2019/58 Übernahme der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL)

Sachverhalt Die Organisation und Auftragserteilung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» basiert auf Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 sowie des Art. 47 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008 im immanenten Kompetenzbereich der Gemeinden. Da bei der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages eine Neuausrichtung ansteht, ist betreffend der Auftragserteilung und Ausführung der Entsorgung der Siedlungs- und Grüngutabfälle eine neue vertragliche Grundlage zu bilden.

Die Abfallentsorgung wird derzeit – und dies seit vielen Jahren – im Auftragsverhältnis durch die Max Beck AG ausgeführt, dies zuletzt auf vertraglicher Basis mit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 1. Oktober 2014. Die Auftragsformulierung lautet: «Einsammeln der Kehricht-, Sperrgut- und allfälliger Grünabfälle (Siedlungs- und Grüngutabfälle) und Transport dieser Abfälle in die Verbrennungsanlage KVA,

Buchs SG». Mit der Neuausrichtung des gesetzlichen Auftrages der Abfallentsorgung «durch die Gemeinden» ergeben sich zwei Varianten:

Variante 1: Integration des Abfallentsorgungsauftrages gemäss dem Gemeinde- und Umweltschutzgesetz in den Zweckverband AGL. Mit dieser Vorgehensweise haben die Gemeinden auch auf der operativen Ebene der Abfallentsorgung die Hauptverantwortung bezüglich der Kontinuität des Public Service, der Qualität und Wirtschaftlichkeit inne. Diese Variante der Auftragsintegration in den Zweckverband der AGL entspricht ebenfalls zur Gänze den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ÖAWG.

Variante 2: Internationale öffentliche Ausschreibung gemäss dem ÖAWG (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen). Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass im Rhythmus von sieben Jahren eine internationale Ausschreibung vorzunehmen ist (analog beispielsweise der Ausschreibung der LIEmobil des Öffentlichen Verkehrs).

Es ist das Ziel der Delegierten des AGL, das heutige Erfolgsmodell der Abfallentsorgung, welches bezüglich der Organisation, Qualität und Effizienz ausgezeichnet funktioniert, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten sowie zu garantieren. Demzufolge präferieren die Gemeinden, die Abfallentsorgung dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) gemäss Variante 1 zu übertragen.

Diese Auftragsintegration in die AGL bedingt eine Anpassung des Zweckartikels 2 des Organisationsreglements der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins», wonach die Delegiertenversammlung die Befugnis der Auftragsvergabe des Sammeltransportes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins innehat. Bisher fungiert die AGL nebst der Organisation des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter.

Ausgangslage

Für die Darlegung der Ausgangslage sowie der weiteren Entscheidungsfindung ist der Art. 47 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008 mit dem Titel «Entsorgung der Siedlungsabfälle» die zentrale gesetzliche Grundlage.

Art. 47Abs. 1) Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Gemeinden entsorgt.

Art. 47 Abs. 2) Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

Art. 47 Abs. 3) Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen von Sonderabfällen einen Sammeldienst nach Anordnung und unter Kontrolle des Amtes für Umwelt.

Art. 47 Abs. 4) Der Inhaber muss die Abfälle den von den Gemeinden vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Eine entscheidende Definition enthält der Absatz 2 des Artikels 47 mit dem Inhalt, dass die Gemeinden den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen «selbst» besorgen oder «Dritte» beauftragen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes gründeten die Gemeinden Liechtensteins für die «Abfallentsorgung» im Jahre 2017 den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL), welcher sich bisher insbesondere mit den organisatorischen Aufgaben betreffend der Gebühren und verursacher-orientierten Fragen – wie den Abfallmarken usw. – befasste.

Die AGL zeichnete bisher als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter verantwortlich. Es ist demzufolge die operative Tätigkeit der Durchführung des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle in das Organisationsreglement aufzunehmen.

Zielsetzung

Da die Abfallentsorgung dem ureigenen Kompetenzbereich der Gemeinden zugeordnet ist und sie mit gesetzlichem Auftrag für deren einwandfreien Ablauf und Funktionieren – aus ökologischer wie auch ökonomischer Sicht – zuständig sind, soll dieser Auftrag in der Hauptverantwortung an die AGL übergehen. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, diese wichtige Infrastrukturaufgabe – analog den Aufgaben, welche der Abwasserzweckverband für die Gemeinden Liechtensteins im Bereich der Abwasserreinigung ausführt und erfüllt – für die Einwohnerschaft zu gewährleisten:

Verursachergerecht, mit nur notwendiger finanzieller Belastung der Einwohnerschaft, auf ökologische Weise sowie mit zuverlässiger Dienstleistungs-Organisation. Dies ist bereits bis heute mit der Dritt-Beauftragung an die Max Beck AG der Fall und es ist die klare Intention der Delegierten des AGL, dieses Erfolgsmodell auch in Zukunft nachhaltig aufrecht zu erhalten. Als Nachfolge-Organisation der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins besteht die Zielsetzung der Delegierten, dass der Zweckverband «AGL» als gemeinwirtschaftliche Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gamprin den Auftrag erhält, die Abfallentsorgung in den Liechtensteiner Gemeinden gemäss Art. 47 des Umweltschutzge-

setzes im Gesamtumfang zu organisieren und auszuführen. Dies setzt voraus, dass im Organisationsreglement der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» die Zweck-Bestimmung in Art. 2 mit der Auftrags-Zielsetzung analog dem Inhalt des Art. 47 des USG ergänzt wird. Der Art. 2 definiert den Zweck im Organisationsreglement der AGL wie folgt (*Textänderungen in kursiver Schrift*):

Art. 2:

«Die AGL führt den (anstatt: organisiert den) Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsgrundlagen *selbst oder über beauftragte Dritte durch*. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen dem Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.»

Der Artikel 16 des Organisationsreglements definiert die Befugnisse der Delegierten. Diesbezüglich sind in lit. g) und h) neue Reglements-inhalte aufzunehmen:

lit. g) neu:

Beschlussfassung über die Durchführung des (anstatt: Auftragsvergabe-) Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen (bisher zusätzlich: des Sammeltransportes);

lit. h) neu:

Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen;

Bisheriger lit. h) wird zu lit. i)

Die Regierung hat der Anpassung des Organisationsreglements der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in Art. 2 Abs. 1 (Erweiterung des Zwecks) und Art. 16 lit. g) und h) (Obliegenheiten und Befugnisse der Delegiertenversammlung) im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt und dies den Verantwortlichen mit Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 bestätigt. Gestützt auf Art. 16 lit. b) des Organisationsreglements beschloss die Delegiertenversammlung der AGL am 27. Juni 2019, den Verbandsgemeinden die Revision des Organisationsreglements (Art. 2 Abs. 1; Art. 16 lit. g) und h) zur Genehmigung vorzuschlagen.

Vorgehensweise

Auf Basis dieser öffentlich relevanten Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), Umweltschutzgesetzes (USG) sowie Gesetzes über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) besteht die Zielsetzung, die Aktiven der Max Beck AG durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden

Liechtensteins» (AGL) zu übernehmen und gemäss Art. 47 Abs. 2 des USG die Fortführung mit der bisherigen Geschäftstätigkeit der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit vorzunehmen. Auf diese Weise kann das Know-how, die Logistik, die Kontinuität, die Dienstleistungsqualität, die finanzielle Geschäftsführung sowie die professionelle Implementierung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» vollumfänglich gesichert und gewährleistet werden.

Ausgehend davon, dass der Zweck der AGL im Art. 2 Abs. 1 des Organisationsreglements in Richtung «Selbstbesorgung» des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle erweitert wird, bietet der Art. 2 Abs. 2 des Organisationsreglements die Rechtsgrundlage, auf welcher die AGL die Dienstleistungen der Max Beck AG mit einem eigenen Geschäftsführer in Eigenverantwortung weiterbetreiben kann, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 des Zweckartikels (SammelDienst und Transport der Siedlungsabfälle) in einem Auftragsverhältnis auszuführen.

Dieses Vorgehen entspricht vollauf den gesetzlichen Vorgaben des Öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG), wie die Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) mit E-Mail vom 22. Juli 2019 bestätigt. Auszug aus der Stellungnahme des Leiters der FAW, Wendelin Lampert: «Nachdem sowohl die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 % im Eigentum der identischen Besitzer bzw. der Gemeinden sind, ist nach meiner Ansicht eine Inhouse-Vergabe möglich, und somit kann gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG ein Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilt werden, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG eingehalten werden.» (Siehe Bestätigungsschreiben im Anhang). Diese Ausführungen der FAW sind mit der Ausgangslage der AGL ident, da die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 % im Eigentum derselben Besitzer bzw. der Gemeinden sind. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 ÖAWG werden somit zur Gänze eingehalten. So steht einer Auftragsvergabe an die AGL nichts im Wege und ein Ausschreibungsverfahren mit internationaler Reichweite ist demnach obsolet. Die Gemeinden sind befugt, die ihnen von Art. 12. Abs. 2 lit. k) des Gemeindegesetzes originär sowie vom Umweltschutzgesetz übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung vom Zweckverband AGL durchführen zu lassen bzw. die AGL damit zu autorisieren.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinden sind in ihrem Verantwortungs- und Aufgabenbereich verpflichtet, die allgemeinwirtschaftlichen Dienste – wie eben auch die Abwasserreinigung und

Abfallentsorgung – für die Einwohnerschaft wirtschaftlich kosteneffizient, verlässlich und gemäss ökologischen Kriterien durchzuführen sowie zu gewährleisten. Mit dieser Übernahme der Max Beck AG durch die AGL kann für die Einwohnerschaft in Liechtenstein gesichert werden, dass die Kosten- und Gebührenbelastung stagnierend bis längerfristig in sinkender Form ausgestaltet wird. Die monetären Verbindlichkeiten gegenüber der Max Beck AG kann die AGL aus ihrem Zweckverbands-Vermögen entrichten.

Personell wird eine sehr schlanke Struktur «gefahren», da die Geschäftsführung der AGL mit jener des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (AZV) ident ist. Die Sekretariatsarbeiten werden in das Sekretariat des AZV integriert, sodass insgesamt bei der Form der «Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Belegschaft der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit» keine weiteren personellen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Die Gemeinden sind per Gesetz verpflichtet, für eine einwandfreie, wirtschaftlich vertretbare und ökologisch ausgestaltete «Abwasserreinigung» wie auch für eine «Abfallentsorgung» für ihre Gemeindeperimeter die Verantwortung und Gewährleistung zu tragen. Die Abwasserreinigung für die elf liechtensteinischen Gemeinden obliegt dem AZV und neu soll gemäss diesem Modell die Abfallentsorgung auf der Grundlage des Gemeinde- sowie des Umweltschutzgesetzes durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) in der generellen Zuständigkeit organisiert und implementiert werden.

Die Abwicklung der Kaufsoptionen obliegt gemäss Art. 16 (Befugnis) und Art. 16 lit. h) (Verwendung von Überschüssen für zweckgebundene Aufgaben) des Organisationsreglements der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins der Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGL.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die ergänzten Art. 2 und Art. 16 lit. g) und h) des Organisationsreglements der AGL mit Datum vom 3. Juni 2019 zu genehmigen:

II. Zweck – Art. 2:

1) Die AGL führt den Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/ Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie

entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.

2. Delegiertenversammlung – Art. 16 lit. g) und h)

g) Beschlussfassung über die Durchführung des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen

h) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen.

2019/59 Stellenausschreibung Mesmerstelle Kapelle St. Josef

Sachverhalt Die Mesmerin der Kapelle St. Josef in Planken erreicht im Frühjahr 2020 das Pensionsalter und möchte bis zu Ihrem 20-jährigen Dienstjubiläum am 1. Juni 2020 ihre Tätigkeit als Mesmerin ausüben.

Der Aufgabenbereich der Mesmerstelle beinhaltet die Vorbereitung, Mitgestaltung und Nachbereitung der Heiligen Messen, Andachten und weiteren liturgischen Handlungen, Pflege, Reinigung und einfache Wartungsarbeiten der Kapelle St. Josef, Reinigung der Textilien (Altartücher, Messgewänder, Ministrantenkleider, etc.), Reinigung, Instandhaltung und Werterhaltung der liturgischen Gegenstände; Einkauf, Gestaltung und Pflege des Blumenschmucks in der Kapelle St. Josef, Administrative Aufgaben (Einkäufe, Erstellung Organistenplan, etc.), Mitgliedschaft der Kirchen- und Friedhofscommission der Gemeinde Planken und weitere Aufgaben im Rahmen dieser Tätigkeit.

Die bisherigen Stellenprozente von 25 % sollen grundsätzlich beibehalten werden, welche ursprünglich 33 % betragen und lediglich aufgrund der grossen Erfahrung der Stelleninhaberin reduziert wurden. Die Gemeindevorstellung schlägt deshalb vor, die Stellenprozente nicht explizit festzulegen, sondern eine Bandbreite von 25 bis 30 Stellenprozente auszuschreiben und nach Abschluss der Einarbeitungszeit eine abschliessende Festlegung vorzunehmen.

Zur Erfüllung des Anforderungsprofils zählt die Absolvierung eines Sakristanenurses (kann auch nachgeholt werden); Erfahrung, Flexibilität und Feinfühligkeit im Umgang mit Menschen; Römisch-katholische Kirchenzugehörigkeit mit besonderem Bezug zum Pfarreileben, Selbständige Arbeitsweise, Gute organisatorische Fähigkeiten und die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten; Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Belastbarkeit.

Der Stellenantritt ist auf den 1. März 2020 oder nach Vereinbarung vorgesehen. Die Mesmerstelle soll auf der Homepage der Gemeinde und in den Grossauflagen der Landeszeitungen ausgeschrieben werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausschreibung der Mesmerstelle zu genehmigen und die Stelle mit 25 – 30 Stellenprozenten auf der Homepage der Gemeinde und in den Grossauflagen der Landeszeitungen auszuschreiben.

2019/60 **Schlussabrechnung Sanierung Turnhallendach des Schulzentrums Planken**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/349 vom 5. Juni 2018 hat der Gemeinderat das Projekt für die Sanierung des Turnhallendaches des Schulzentrums Planken genehmigt sowie den dafür im Budget 2018 vorgesehenen Kredit von CHF 200'000.00 freigegeben und einen Nachtragskredit von CHF 100'000.00 gesprochen. Die Sanierung war notwendig geworden, weil durch Rissbildungen in den Eternit-Wellplatten aus den Siebziger Jahren vereinzelt Wasser in die Turnhalle eindrang. Mit der Sanierung des Turnhallendaches wurden neben der energetischen Verbesserung der Wärmedämmung eine Indach-Photovoltaikanlage (64.9 kWp) als Dachhaut installiert und die Beleuchtung der Turnhalle mit LED-Leuchten erneuert.

Zwischenzeitlich ist das Projekt realisiert und kann mit Kosten in Höhe von CHF 289'510.80 inkl. MWST abgeschlossen werden. Der Kostenvoranschlag wurde somit um CHF 10'489.20 (- 3.5 %) unterschritten.

Vorgesehen war, das Projekt vollständig im Budgetjahr 2018 auszuführen, was jedoch aufgrund von Verzögerungen beim Schaltanlagenbau (Materiallieferungsengpässe) nicht eingehalten werden konnte. Bei der Erstellung des Budget 2019 war dies jedoch noch nicht absehbar, sodass im Voranschlag 2019 keine finanziellen Mittel für dieses Projekt mehr vorgesehen sind und dadurch finanzhaushaltsrechtlich eine Kreditüberschreitung in Höhe von CHF 34'372.20 vorliegt. Kreditüberschreitungen sind gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) dem zuständigen Gemeindeorgan lediglich zur Kenntnis zu bringen und bedürfen keiner eigenen Genehmigung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Schlussabrechnung des Projektes Sanierung Turnhallendach des Schulzentrums Planken mit Gesamtkosten von CHF 289'510.80 inkl. MWST und einer Kostenunterschreitung von CHF 10'489.30 bzw. -3.5 % zu genehmigen. Die finanzhaushaltsrechtliche Kreditüberschreitung im Jahr 2019 in Höhe von CHF 34'372.20 aufgrund der Verzögerung der Arbeitsausführungen wird zur Kenntnis genommen.

2019/61 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013.

Die Verordnung (EU) 2016/589 hat zum Ziel, das Europäische Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (European Employment Services, EURES), an dem Liechtenstein seit dem 1. Januar 2007 teilnimmt, grundlegend neu zu gestalten. EURES ist ein Kooperationsnetz zwischen der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsvermittlungen der EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz und wurde implementiert, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie in Art. 28 des EWR-Abkommens statuiert und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 weiter fortgeschrieben wurde, zu erleichtern.

Das Freizügigkeitsrecht der Arbeitnehmer umfasst unter anderem das Recht, eine Beschäftigung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz nach den für die Arbeitnehmer dieses Staats geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften zu suchen. Zusätzlich wird dieses Recht ergänzt durch die Pflicht der Staaten, ihre Arbeitsvermittlung grenzüberschreitend allen anzubieten. Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern sowie generell allen Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten, Informationen, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche) anzubieten. Als Instrument der Beschäftigungspolitik trägt das EURES-Netzwerk zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Arbeitsmarktes und in einigen Grenzregionen zur Schaffung eines integrierten regionalen Arbeitsmarktes bei.

Die Verordnung (EU) 2016/589 hebt die EURES betreffenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 auf (Kapitel II und Art. 38) und ändert die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 ab. Sieben Durchführungsbeschlüsse ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/589. Um den Vollzug der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem EURES-Netz zu gewährleisten, sind die bestehenden Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/589 abzustimmen und die Kompetenzen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu erweitern.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.